



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Willi Eimer Autoverwertung, Holzheimer Straße 97, 35428 Langgöns:

Die Willi Eimer Autoverwertung, Holzheimer Straße 97, 35428 Langgöns hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Altfahrzeugbehandlung mit Schrottplatz gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich

in: **35428 Langgöns**  
Gemarkung: **Langgöns**  
Flur: **8**  
Flurstücke: **15/3, 15/4, 10/3 und 11/2**  
Rechts-/Hochwert: **477674 / 5593737**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine flächige und kapazitive Erweiterung der Anlage. Die beantragte Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach §§ 10, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.9.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsge setzes

(UVPG) durchgeführt. Ergebnis der überschlägigen Prüfung ist, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgt am 01.12.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 09. Dezember 2025 (erster Tag) bis 08. Januar 2026 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden:

Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de)) unter „Menü → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Bei den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen handelt es sich um bereits vorliegende Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391, 0641 303-4392 und 0641 303-4483.

Innerhalb der Zeit

**vom 09. Dezember 2025 (erster Tag) bis 09. Februar 2026 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch

(E-Mail: [geschaeftszimmer.bimschq@rpqi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschq@rpqi.hessen.de))

erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter:

„www.rp-giessen.hessen.de → Themen A-Z → Datenschutz → Gesonderte Datenschutzhinweise bei öffentlicher Bekanntmachung eines BlmSchG-Vorhabens“ oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Erörterungstermin wurde von der Vorhabenträgerin nicht beantragt. Folglich findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn die Genehmigungsbehörde die Durchführung im Einzelfall für geboten hält (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BlmSchV). Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins wird von der Genehmigungsbehörde nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen abschließend getroffen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen,  
den 19.11.2025

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
1060-42.2-100-k-0300-00048#2025-00004**